

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/9/12 30b115/77

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.09.1978

Norm

EO §65 E EO §156 Abs2 IIIB EO §158 ZPO §514

Rechtssatz

Die Interessen und Rechte der betreibenden Gläubiger werden weder durch die Übergabe der Liegenschaft noch eine hiedurch herbeigeführte Beendigung der einstweiligen Verwaltung berührt, da zufolge Erfüllung der Versteigerungsbedingungen nur die Ersteherin Anspruch auf die Erträgnisse der einstweiligen Verwaltung hat.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 115/77 Entscheidungstext OGH 12.09.1978 3 Ob 115/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0002393

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$